

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stellplatzsatzung der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I, S. 158), sowie der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15. Januar 2011 (GVBl. I, S. 46 + 180)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) in ihrer Sitzung vom 10. September 2015 die folgende

Stellplatzsatzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lautertal (Odenwald).

§ 2

Herstellungspflicht

1. Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

1. Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, daß sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO).

2. Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

1. Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

3. Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzungen bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muß auf Dauer gesichert sein.

4. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

5. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

6. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze unbedingt erreichbar sein.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

1. Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

2. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal.

3. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt im Einzelnen:

Ortsteil

Beedenkirchen	7.000,00 €
Breitenwiesen	6.100,00 €
Elmshausen	7.250,00 €
Gadernheim	6.750,00 €
Knoden	6.100,00 €
Lautern	6.750,00 €
Raidelbach	6.250,00 €
Reichenbach	7.000,00 €
Schannenbach	6.250,00 €
Schmal-Beerbach	6.250,00 €
Staffel	6.500,00 €
Wurzelbach	6.250,00 €

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung vom 15. Mai 1995 außer Kraft.

2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Lautertal (Odenwald), den 15. September 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	davon für BesucherInnen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen und Schüler-wohnungen und -freizeitheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern-, und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	--	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfl.	20	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfiliale, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² , jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 40 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten (sh. auch Ziffer 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	--	1 je 60 m ² Verkaufsnutzfläche

3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	--	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	--	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbißstände	1 Stpl. je 30 m ² , jedoch mind. 3 Stpl.	--	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	--	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	..	1 je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	--	1 je 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	--	1 je 20 Sitzplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	--	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfl., zus. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	--	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	--	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitneß- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche	--	1 je 20 m ² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	--	1 je 200 m ²
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1	--	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl.

		Stpl. je 10 Besucher/ innenplätze		1 Stpl. je 10 Be- sucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/ innenplätze
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl.	--	10
5.9	Kegel- oder Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	2
5. 10	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	--	1 je 3 Boote
5. 11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	--	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche	--	1 je 8 m ² Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 4 m ² Nutz- fläche (sh. Ziff. 11.1)	--	1 je 4 m ² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gäste- zimmer, für zuge- höriges Restaurant Zuschlag nach Nr. 6.1	--	1 je Gästezimmer, für zugehöriges Restaurant Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	--	1 je 10 Betten
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 2 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten	75	1 je 40 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	--	1 je 2 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemein- bildende Schulen, Berufs- schulen und Berufsfach- schulen	1 Stpl. je 15 Schüler/ innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	--	1 je 2 Schüler/ innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/ innen	--	1 je 10 Schüler/innen

8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studie- rende	--	1 je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten udgl.	1 Stpl. je Gruppen- raum, mind. jedoch 2	--	1 je Gruppenraum, mind. jedoch 2
8.6	Jugendfreizeittreffs udgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, mind. 2	--	1 je 15 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche	10-30	1 je 50 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 5Wartungs- oder Reperaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	5 Stpl. je Pflegeplatz	--	--
9.5	Automatische Kfz- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	--	--
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--	--
10	Verschiedene			
10.1	Kleingarten-anlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 2 Nutzungs- einheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	--	1 je 750 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche	--	1 je 100 m ² Nutzfläche

11 Anwendungsbestimmungen

11.1 Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).

11.2 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).

11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.